



Datenschutzrichtlinie EU

Mercedes-Benz Group

Mercedes-Benz





Inhaltsverzeichnis

1 Ziel der Richtlinie	4
2 Anwendungsbereich	4
3 Rechtsverbindlichkeit innerhalb der Mercedes-Benz Group	5
4 Verhältnis zu gesetzlichen Anforderungen	5
5 Allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten	6
5.1 Rechtmäßigkeit	6
5.2 Rechtsgrundlage Kunden- und Partnerdaten	6
5.2.1 Datenverarbeitung für eine vertragliche Beziehung	6
5.2.2 Datenverarbeitung zu Werbezwecken	7
5.2.3 Einwilligung in die Datenverarbeitung	7
5.2.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Erlaubnis oder Pflicht	7
5.2.5 Datenverarbeitung aufgrund berechtigten Interesses	8
5.3 Rechtsgrundlage Mitarbeiterdaten	8
5.3.1 Datenverarbeitung für das Arbeitsverhältnis	8
5.3.2 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Erlaubnis oder Pflicht	8
5.3.3 Kollektivvereinbarung für Datenverarbeitungen	9
5.3.4 Einwilligung in die Datenverarbeitung	9
5.3.5 Datenverarbeitung aufgrund berechtigten Interesses	9
5.4 Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten	10
5.5 Automatisierte Einzelfallentscheidungen (ggf. inklusive Profiling)	10
5.6 Informationspflicht/ Transparenz	10
5.7 Zweckbindung	11
5.8 Datenminimierung	11
5.9 Richtigkeit der Daten	11
5.10 Privacy by Design & Privacy by Default	11
5.11 Löschung & Anonymisierung	12
5.12 Sicherheit der Verarbeitung	12
5.13 (Weiter-)Übermittlung	13
6 Datenschutz-Folgenabschätzung	13
7 Dokumentation von Datenverarbeitungsverfahren	13
8 Verarbeitung im Auftrag	14



Datenschutzrichtlinie EU

8.1 Allgemeines	14
8.2 Bestimmungen für Auftraggeber	14
8.3 Bestimmungen für konzerninterne Auftragnehmer	14
9 Gemeinsame Verantwortung	16
10 Durchsetzbare Rechte für den Betroffenen	16
10.1 Rechte des Betroffenen	16
10.2 Beschwerdeverfahren	17
11 Haftung & Gerichtsstand	18
11.1 Haftungsbestimmungen	18
11.2 Gerichtsstand	18
12 Die Bestimmungen zu Haftungs- und Gerichtsstand in dieser Ziffer sind für den Betroffenen drittbegünstigend. Meldung von Datenschutzvorfällen	19
13 Datenschutzorganisation & Sanktionen	20
13.1 Verantwortung	20
13.2 Sensibilisierung & Training	20
13.3 Organisation	20
13.4 Sanktionen	21
13.5 Auditierung und Kontrollen	21
14 Änderungen dieser Richtlinie und Zusammenarbeit mit Behörden	22
14.1 Verantwortlichkeiten im Falle von Änderungen	22
14.2 Zusammenarbeit mit den Behörden	23
15 Übermittlung personenbezogener Daten von der EU/ EWR in ein Drittland	23
15.1 Übermittlung außerhalb der Mercedes-Benz Group	23
15.2 Übermittlung innerhalb der Mercedes-Benz Group	23
16 Überwachung und Berichterstattung über die Regelungen von Drittländern	24



1 Ziel der Richtlinie

Die Mercedes-Benz Group sieht die Wahrung von Datenschutzrechten als Teil ihrer sozialen Verantwortung.

In einigen Ländern und Regionen, wie der Europäischen Union, hat der Gesetzgeber Standards für den Schutz der Daten von natürlichen Personen („[personenbezogene Daten](#)“) festgelegt, einschließlich der Anforderung, dass diese Daten nur dann in andere Länder übermittelt werden dürfen, wenn am Bestimmungsort [ein angemessenes Datenschutzniveau](#) beim Empfänger besteht.

Diese Datenschutzrichtlinie EU legt einheitliche und angemessene konzerninterne Datenschutzstandards fest - sowohl für:

- (a) die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) in Regionen wie der EU/ dem [Europäischen Wirtschaftsraum \(EWR\)](#) (nachstehend einheitlich als „EU/ EWR“ bezeichnet) als auch
- (b) die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten an Konzerngesellschaften außerhalb der EU/ EWR (einschließlich deren anschließender dortiger Verarbeitung).

Zu diesem Zweck gibt diese Richtlinie verbindliche Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit EU/ EWR-Herkunft innerhalb der Mercedes-Benz Group vor. Sie schaffen angemessene Garantien für den Schutz personenbezogener Daten außerhalb der EU/ EWR und bilden somit sogenannte verbindliche Unternehmensregeln („[Binding Corporate Rules Controller- BCR-C](#)“) für die Mercedes-Benz Group.

Die Richtlinie schafft einheitliche und verbindliche Unternehmensregeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit EU-Herkunft für die Mercedes-Benz Group („[Binding Corporate Rules – BCR](#)“).

2 Anwendungsbereich

Diese Datenschutzrichtlinie EU gilt für die Mercedes-Benz Group AG, die von ihr kontrollierten Konzerngesellschaften (im Folgenden **Konzerngesellschaften**) und deren Mitarbeiter¹ und Mitglieder geschäftsführender Organe. Kontrolliert in diesem Sinne bedeutet, dass die Mercedes-Benz Group AG, unmittelbar oder mittelbar, aufgrund des Besitzes der Stimmrechtsmehrheit, einer Mehrheit in der Unternehmensleitung oder einer Vereinbarung verlangen kann, dass diese Richtlinie übernommen wird.

Die Richtlinie gilt für die ganz oder teilweise automatisierte [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) sowie die nicht-automatisierte Verarbeitung in Dateisystemen, soweit nicht [nationales Recht](#) den Geltungsbereich ausdehnt. In Deutschland gilt die Richtlinie auch für sämtliche [Mitarbeiterdaten](#) in Papierform.

¹ In dieser Richtlinie wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.



Die Richtlinie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

- (a) von Konzerngesellschaften und ihren Niederlassungen, die ihren Standort innerhalb der EU/ EWR oder eines anderen Landes haben, auf die diese Richtlinie ausgedehnt werden kann, („EU/ EWR-ansässige Gesellschaften“),
- (b) von Konzerngesellschaften mit einem Standort außerhalb der EU/ EWR, soweit sie Waren oder Dienstleistungen natürlichen Personen innerhalb der EU/ EWR anbieten und/ oder das Verhalten von natürlichen Personen innerhalb der EU/ EWR überwachen („Drittlandsgesellschaften mit Angeboten für die EU/ EWR“) oder
- (c) von Konzerngesellschaften mit Standort außerhalb der EU/ EWR, soweit sie [personenbezogene Daten](#) direkt oder indirekt von Gesellschaften, für die die Richtlinie nach a) oder b) gilt, erhalten haben oder ihnen gegenüber offengelegt werden („Drittlandsgesellschaften, die Daten aus der EU/ EWR erhalten“).

Verarbeitungen außerhalb der EU/ EWR werden im weiteren Verlauf dieser Richtlinie als Verarbeitung in einem [Drittland](#) bezeichnet.

Die Konzerngesellschaften, die an der Verarbeitung durch Drittlandsgesellschaften teilnehmen bzw. dieser unterliegen, sind in der Anlage 3: „*Liste der an die Datenschutzrichtlinie EU gebundenen Konzerngesellschaften*“ aufgeführt.

Diese Richtlinie kann auf Länder außerhalb der EU/ EWR erstreckt werden. In Ländern, in denen Daten juristischer Personen in gleicher Weise wie personenbezogene Daten geschützt werden, gilt diese Richtlinie auch in gleicher Weise für die Daten juristischer Personen.

3 Rechtsverbindlichkeit innerhalb der Mercedes-Benz Group

Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind verbindliche Vorschriften für alle Konzerngesellschaften, die in ihrem Anwendungsbereich tätig sind. Die Konzerngesellschaften sowie deren Management und Mitarbeiter sind daher neben den geltenden EU-Vorschriften und nationalen Datenschutzgesetzen für die Einhaltung dieser Richtlinie verantwortlich.

Konzerngesellschaften sind – vorbehaltlich gesetzlicher Anforderungen – nicht berechtigt, von dieser Richtlinie abweichende Regelungen zu treffen.

4 Verhältnis zu gesetzlichen Anforderungen

Diese Richtlinie ersetzt nicht EU-Vorschriften und die [nationalen Gesetze](#). Sie ergänzt die nationalen Datenschutzgesetze. Wenn nationale Gesetze, beispielsweise EU-Rechtsvorschriften, ein höheres Schutzniveau für personenbezogene Daten vorsehen, gelten diese Vorschriften vorrangig gegenüber den Vorschriften dieser Richtlinie. Der Inhalt dieser Richtlinie ist auch dann zu beachten, wenn es keine

Die Richtlinie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten von:

- EU/ EWR-ansässigen Gesellschaften
- Drittlandsgesellschaften mit Angeboten für die EU/ EWR
- Drittlandsgesellschaften, die Daten aus der EU/ EWR erhalten.



entsprechenden nationalen Gesetze gibt. Die Überwachung und Berichterstattung über die Regelungen von Drittländern ist in Abschnitt 16 beschrieben.

Sofern die Einhaltung dieser Richtlinie zu einem Verstoß gegen nationales Recht führen würde oder nach nationalem Recht abweichende Regelungen zu dieser Richtlinie erforderlich sind, ist dies im Rahmen des Datenschutzrechts-Monitorings dem Konzernbeauftragten für den Datenschutz und der zentralen Compliance-Organisation zu melden. Im Falle von Konflikten zwischen nationaler Gesetzgebung und dieser Richtlinie werden der Konzernbeauftragte für den Datenschutz und die zentrale Compliance-Organisation mit der zuständigen Konzerngesellschaft zusammenarbeiten, um eine praktische Lösung zu finden, die dem Zweck dieser Richtlinie entspricht.

5 Allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

5.1 Rechtmäßigkeit

Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise nach Treu und Glauben verarbeitet werden. Die Datenverarbeitung darf nur dann und soweit erfolgen, wie eine angemessene Rechtsgrundlage für den jeweiligen Verarbeitungsvorgang vorhanden ist. Dies gilt auch für die Datenverarbeitung zwischen Konzerngesellschaften. Allein die Tatsache, dass sowohl die übermittelnde als auch die empfangende Gesellschaft zur Mercedes-Benz Group gehören, rechtfertigt die Datenverarbeitung noch nicht.

Die **Verarbeitung personenbezogener Daten** ist zulässig, wenn einer der Erlaubnistarbestände unter Ziffer 5.2 oder 5.3 vorliegt. Ein solcher Erlaubnistarbestand ist auch dann erforderlich, wenn der Zweck für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegenüber der ursprünglichen Zweckbestimmung geändert werden soll.

5.2 Rechtsgrundlage Kunden- und Partnerdaten

5.2.1 Datenverarbeitung für eine vertragliche Beziehung

Personenbezogene Daten des betroffenen **Interessenten**, Kunden oder Partners dürfen zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertrages verarbeitet werden. Dies umfasst auch die Betreuung des Kunden oder Partners, sofern dies im Zusammenhang mit dem Vertragszweck steht.

Im Vorfeld eines Vertrages ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erstellung von Angeboten, der Vorbereitung von Kaufanträgen oder zur Erfüllung sonstiger auf einen Vertragsabschluss gerichteter Wünsche des Interessenten erlaubt. Interessenten dürfen während der Vertragsanbahnung unter Verwendung der Daten kontaktiert werden,

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten benötigt eine ausreichende Rechtsgrundlage.

Kunden- und Partnerdaten dürfen zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertrages und im Rahmen der Vertragsanbahnung verarbeitet werden.



die sie mitgeteilt haben. Eventuell vom Interessenten geäußerte Einschränkungen sind zu beachten.

5.2.2 Datenverarbeitung zu Werbezwecken

Wendet sich der [Betroffene](#) mit einem Informationsanliegen an eine Konzerngesellschaft (z. B. Wunsch nach Zusendung von Informationsmaterial zu einem Produkt), so ist die Datenverarbeitung für die Erfüllung dieses Anliegens zulässig. Kundenbindungs- oder Werbemaßnahmen bedürfen weiterer rechtlicher Voraussetzungen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung ist zulässig, soweit sich dies mit dem Zweck, für den die Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbaren lässt. Der Betroffene ist vorab über die Verwendung seiner Daten für Zwecke der Werbung zu informieren. Sofern Daten ausschließlich für Werbezwecke erhoben werden, ist deren Angabe durch den Betroffenen freiwillig. Der Betroffene muss über die Freiwilligkeit der Angabe von Daten für diese Zwecke informiert werden. Im Rahmen der Kommunikation soll eine [Einwilligung](#) des Betroffenen eingeholt werden. Der Betroffene kann im Rahmen der Einwilligung zwischen den verfügbaren Kontaktkanälen wie elektronische Mitteilungen und Telefon auswählen (Einwilligung s. Ziffer 5.2.3). Widerspricht der Betroffene der Verwendung seiner Daten zu Zwecken der Werbung, so ist eine weitere Verwendung seiner Daten für diese Zwecke unzulässig und sie müssen für diese Zwecke eingeschränkt bzw. gesperrt werden. Darüber hinaus bestehende Beschränkungen einiger Länder bezüglich der Verwendung von Daten für Werbezwecke sind zu beachten.

Werden Kunden- und Partnerdaten ausschließlich zu Werbezwecken erhoben, ist vor Beginn der Datenverarbeitung eine Einwilligung des Betroffenen erforderlich.

5.2.3 Einwilligung in die Datenverarbeitung

Eine Datenverarbeitung kann aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen stattfinden. Vor der Einwilligung muss der Betroffene gemäß dieser Datenschutzrichtlinie EU informiert werden. Die Einwilligungserklärung ist aus Beweisgründen grundsätzlich schriftlich oder elektronisch einzuholen. Unter Umständen, z.B. bei telefonischer Beratung, kann die Einwilligung auch mündlich erteilt werden. Ihre Erteilung muss dokumentiert werden.

Die Verarbeitung von Kunden- und Partnerdaten zur Einhaltung von staatlichen Rechtsvorschriften ist zulässig.

5.2.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Erlaubnis oder Pflicht

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch dann zulässig, wenn [staatliche Rechtsvorschriften](#) die Datenverarbeitung verlangen, voraussetzen oder gestatten. Die Art und der Umfang der Datenverarbeitung müssen für die gesetzlich zulässige Datenverarbeitung erforderlich sein und richten sich nach diesen Rechtsvorschriften.



5.2.5 Datenverarbeitung aufgrund berechtigten Interesses

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann auch erfolgen, wenn dies zur Verwirklichung eines berechtigten Interesses erforderlich ist. Berechtigte Interessen sind in der Regel rechtliche (z. B. Durchsetzung von offenen Forderungen) oder wirtschaftliche (z. B. Vermeidung von Vertragsstörungen). Eine Verarbeitung aufgrund eines berechtigten Interesses darf nicht erfolgen, wenn im Einzelfall die Interessen des Betroffenen an dem Schutz seiner Daten gegenüber den berechtigten Interessen an der Verarbeitung überwiegen. Die schutzwürdigen Interessen sind für jede Verarbeitung zu prüfen.

Die Datenverarbeitung von Kunden- und Partnerdaten aufgrund eines berechtigten Interesses ist zulässig, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht überwiegen.

5.3 Rechtsgrundlage Mitarbeiterdaten

5.3.1 Datenverarbeitung für das Arbeitsverhältnis

Für das Arbeitsverhältnis dürfen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses erforderlich sind. Für die Entscheidung über die Begründung eines Arbeitsverhältnisses dürfen personenbezogene Daten von Bewerbern verarbeitet werden. Nach Ablehnung sind die Daten des Bewerbers unter Berücksichtigung beweisrechtlicher Fristen zu löschen, es sei denn, der Bewerber hat in eine weitere Speicherung für einen späteren Auswahlprozess eingewilligt. Eine Einwilligung ist auch für eine Verwendung der Daten für weitere Bewerbungsverfahren oder vor der Weitergabe der Bewerbung an andere Konzerngesellschaften erforderlich. Im bestehenden Arbeitsverhältnis muss die Datenverarbeitung immer auf den Zweck des Arbeitsverhältnisses bezogen sein, sofern nicht einer der nachfolgenden Erlaubnistratbestände für die Datenverarbeitung eingreift.

Mitarbeiterdaten dürfen zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses und im Rahmen des Bewerbungsprozesses verarbeitet werden.

Ist während der Anbahnung des Arbeitsverhältnisses oder im bestehenden Arbeitsverhältnis die Erhebung weiterer Informationen über den Bewerber bei einem [Dritten](#) erforderlich, sind die jeweiligen nationalen gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Im Zweifel ist – soweit zulässig – eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Für Verarbeitungen von personenbezogenen Daten, die im Kontext des Arbeitsverhältnisses stehen, jedoch nicht originär der Begründung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses dienen (Mitarbeiterdaten), muss eine der nachstehenden Rechtsgrundlagen vorliegen.

5.3.2 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Erlaubnis oder Pflicht

Die Verarbeitung von Mitarbeiterdaten ist auch dann zulässig, wenn staatliche Rechtsvorschriften die Datenverarbeitung verlangen, voraussetzen oder gestatten. Die Art und der Umfang der Datenverarbeitung müssen für die gesetzlich zulässige Datenverarbeitung erforderlich sein und richten sich nach diesen Rechtsvorschriften. Besteht ein gesetzlicher Handlungsspielraum, müssen die schutzwürdigen Interessen des Mitarbeiters berücksichtigt werden.



5.3.3 Kollektivvereinbarung für Datenverarbeitungen

Geht eine Verarbeitung über den Zweck der Vertragsabwicklung hinaus, so ist sie auch dann zulässig, wenn sie durch eine [Kollektivvereinbarung](#) gestattet wird. Die Regelungen müssen sich auf den konkreten Zweck der gewünschten Verarbeitung erstrecken und sind im Rahmen der Vorgaben der EU-Vorschriften und [nationalen Gesetze](#) gestaltbar.

Die Verarbeitung von Mitarbeiterdaten ist zulässig, wenn sie durch eine Kollektivvereinbarung gestattet ist.

5.3.4 Einwilligung in die Datenverarbeitung

Eine Verarbeitung von Mitarbeiterdaten kann aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen stattfinden. Einwilligungserklärungen müssen freiwillig abgegeben werden. Die Nichterteilung einer Einwilligung darf nicht zu Nachteilen für Mitarbeiter führen. Unfreiwillige Einwilligungen sind unwirksam. Die Einwilligungserklärung ist aus Beweisgründen grundsätzlich schriftlich oder elektronisch einzuholen. Erlauben die Umstände dies ausnahmsweise nicht, kann die Einwilligung mündlich erteilt werden. Ihre Erteilung muss in jedem Fall ordnungsgemäß dokumentiert werden. Vor der Einwilligung muss der Betroffene gemäß dieser Datenschutzrichtlinie EU informiert werden.

Die Datenverarbeitung von Mitarbeiterdaten aufgrund eines berechtigten Interesses ist zulässig, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht überwiegen.

5.3.5 Datenverarbeitung aufgrund berechtigten Interesses

Die Verarbeitung von Mitarbeiterdaten kann auch erfolgen, wenn dies zur Verwirklichung eines berechtigten Interesses der Konzerngesellschaft erforderlich ist. Berechtigte Interessen sind in der Regel rechtliche (z. B. Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche) oder wirtschaftliche (z. B. Beschleunigung von Betriebsabläufen, Bewertung von Unternehmen). Das Vorliegen schutzwürdiger Interessen ist vor jeder Verarbeitung zu prüfen. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund eines berechtigten Interesses darf erfolgen, wenn schutzwürdige Interessen des Mitarbeiters das Interesse an der Verarbeitung nicht überwiegen.

Kontrollmaßnahmen, die eine Verarbeitung von Mitarbeiterdaten über die Durchführung des Arbeitsverhältnisses hinaus (z. B. Leistungskontrolle) erfordern, dürfen nur durchgeführt werden, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder ein begründeter Anlass gegeben ist. Auch bei Vorliegen eines begründeten Anlasses muss die [Verhältnismäßigkeit](#) der Kontrollmaßnahme geprüft werden. Dazu müssen die berechtigten Interessen der Konzerngesellschaft an der Durchführung der Kontrollmaßnahme (z. B. Einhaltung rechtlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Regeln) gegen ein mögliches schutzwürdiges Interesse des betroffenen Mitarbeiters am Ausschluss der Maßnahme abgewogen werden. Die Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie im konkreten Fall angemessen sind. Das berechtigte Interesse der Konzerngesellschaft und die möglichen schutzwürdigen Interessen der Mitarbeiter müssen vor jeder Maßnahme festgestellt und dokumentiert werden. Zudem müssen ggf. nach geltendem Recht bestehende weitere Anforderungen (z. B.



Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung und Informationsrechte der Betroffenen) berücksichtigt werden.

5.4 Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten

Die Verarbeitung [besonders schutzwürdiger personenbezogener Daten](#) darf nur erfolgen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder erlaubt ist. Eine Verarbeitung solcher Daten durch die Konzerngesellschaft kann insbesondere zulässig sein, wenn der Betroffene ausdrücklich in die Verarbeitung eingewilligt hat, die Verarbeitung zwingend notwendig ist, um rechtliche Ansprüche gegenüber dem Betroffenen geltend zu machen, auszuüben bzw. zu verteidigen oder um Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrecht bzw. Sozialrecht entsprechen zu können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten darf nur erfolgen, wenn eine Rechtsgrundlage für den jeweiligen Verarbeitungsvorgang gegeben ist und das EU Recht oder die für die Konzerngesellschaft [geltenden Rechtsvorschriften](#), diese Verarbeitung erlauben.

Wird die Verarbeitung besonders schutzwürdiger personenbezogener Daten geplant, ist der Konzernbeauftragte für den Datenschutz im Vorfeld zu informieren.

Die Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten verlangt eine gesetzliche Erlaubnis oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen.

5.5 Automatisierte Einzelfallentscheidungen (ggf. inklusive Profiling)

Der Betroffene darf nur dann einer ausschließlich automatisierten Entscheidung unterworfen werden, die ihm gegenüber rechtliche oder ähnlich nachteilige Wirkungen hat, wenn dies für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat. Diese automatisierte Entscheidung kann im Einzelfall mit einem Profiling verbunden sein, also einer Verarbeitung personenbezogener Daten, durch die einzelne Persönlichkeitsmerkmale (z. B. Kreditwürdigkeit) bewertet werden. In diesem Fall müssen dem Betroffenen die Tatsache und das Ergebnis einer automatisierten Einzelentscheidung mitgeteilt und eine individuelle Prüfung durch einen Verantwortlichen ermöglicht werden.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen und Profiling sind nur unter engen Voraussetzungen möglich.

5.6 Informationspflicht/ Transparenz

Der verantwortliche Fachbereich muss die Betroffenen über die Zwecke und Umstände der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 und 14 [DSGVO](#) informieren. Die Information muss in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen. Die Vorgaben des Konzernbeauftragten für den Datenschutz und von Data Compliance sind zu beachten. Diese Information muss grundsätzlich zum Zeitpunkt der ersten Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgen. Sofern die Konzerngesellschaft die personenbezogenen Daten von einem Dritten erhält, muss sie die Information in angemessener Frist den Betroffenen nach Erlangung der Daten mitteilen, es sei denn, dass die Betroffenen:

Der Betroffene muss über die Zwecke und Umstände der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten informiert werden.



- bereits über die Informationen verfügen oder
- die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder
- einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

5.7 Zweckbindung

Personenbezogene Daten dürfen nur für den legitimen Zweck verarbeitet werden, der vor der Datenerhebung definiert wurde. Nachträgliche Änderungen des Verarbeitungszwecks sind nur zulässig unter der Voraussetzung, dass die Verarbeitung mit den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, **vereinbar** ist.

Personenbezogene Daten dürfen nur für den legitimen Zweck verarbeitet werden, der vor der Datenerhebung definiert wurde.

5.8 Datenminimierung

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss so gestaltet sein, dass sie sowohl quantitativ als auch qualitativ auf das für die Erreichung der Zwecke, für die die Daten rechtmäßig verarbeitet werden, erforderliche Maß beschränkt ist. Dies ist bereits beim Umfang der Datenerhebung zu berücksichtigen. Sofern der Zweck es zulässt und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, sind **anonymisierte** oder statistische Daten zu verwenden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss auf das für die Erreichung der Zwecke erforderliche Maß beschränkt sein.

5.9 Richtigkeit der Daten

Die gespeicherten personenbezogenen Daten müssen sachlich richtig und – falls erforderlich – auf dem neuesten Stand sein. Der verantwortliche Fachbereich muss angemessene Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht, korrigiert, ergänzt oder aktualisiert werden.

5.10 Privacy by Design & Privacy by Default

Das Prinzip „Privacy by Design“ zielt darauf ab, dass die Fachbereiche nach dem Stand der Technik interne Strategien festlegen und Maßnahmen ergreifen, um Datenschutzprinzipien von Anfang an in der Phase der Konzeption und des technischen Designs in die Spezifikation und Architektur von Geschäftsmodellen/ Prozessen sowie von IT-Systemen der Datenverarbeitung zu integrieren. Nach dem Grundsatz „Privacy by Design“ müssen die Verfahren und Systeme zur Verarbeitung personenbezogener Daten so gestaltet sein, dass ihre initialen Einstellungen auf die für die Erfüllung des Zwecks erforderliche Datenverarbeitung beschränkt sind (Prinzip „Privacy by default“). Dies umfasst den Verarbeitungsumfang, die Speicherdauer und die Zugänglichkeit. Weitere Maßnahmen können darin bestehen, dass:

- personenbezogene Daten so schnell wie möglich **pseudonymisiert** werden
- Transparenz in Bezug auf die Funktionen und die Verarbeitung personenbezogener Daten hergestellt wird
- dem Betroffenen ermöglicht wird, über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu entscheiden

Datenschutzprinzipien müssen in die Architektur von Geschäftsmodellen, Prozessen und IT-Systemen integriert werden.



- der Betreiber von Verfahren oder Systemen in die Lage versetzt wird, Sicherheitsfunktionen zu schaffen und zu verbessern.

Jede Konzerngesellschaft führt während des gesamten Lebenszyklus ihrer Verarbeitungsprozesse geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein und betreibt diese, um sicherzustellen, dass die oben genannten Grundsätze jederzeit eingehalten werden.

5.11 Löschung & Anonymisierung

Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für den Zweck, für den diese Daten verarbeitet werden, erforderlich ist. Dies bedeutet, dass personenbezogene Daten gelöscht oder anonymisiert werden müssen, sobald der Zweck ihrer Verarbeitung erfüllt ist oder anderweitig erlischt, es sei denn, es bestehen weiterhin Aufbewahrungspflichten. Die für die einzelnen Verfahren Verantwortlichen müssen die Umsetzung der Lösch- und Anonymisierungsroutinen für ihre Verfahren sicherstellen. Jedes System muss eine manuelle oder automatisierte Löschroutine haben. Löschverlangen von Betroffenen nach Löschung oder Entfernen des Personenbezugs müssen in den Systemen technisch umsetzbar sein. Vorgaben, die die Mercedes-Benz Group AG zur Umsetzung von Löschroutinen macht (wie Softwaretools, die Handreichung zur Umsetzung von Löschanforderungen, Dokumentationsanforderungen), sind zu beachten.

Personenbezogene Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie es für den Zweck, für den diese Daten verarbeitet werden, erforderlich ist.

5.12 Sicherheit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten sind vor unbefugtem Zugriff und unrechtmäßiger Verarbeitung oder Weitergabe sowie vor versehentlichem Verlust, Veränderung oder Zerstörung zu schützen. Vor der Einführung neuer Verfahren der Datenverarbeitung, insbesondere neuer IT-Systeme, müssen technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten definiert und umgesetzt werden. Diese Maßnahmen müssen auf dem Stand der Technik, den Risiken der Verarbeitung und dem Schutzbedarf der Daten beruhen.

Technische und organisatorische Maßnahmen müssen die Sicherheit der Datenverarbeitung gewährleisten.

Im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung und des [Verfahrensverzeichnisses](#) sind die für den Datenschutz relevanten technischen und organisatorischen Maßnahmen durch die Verantwortlichen zu dokumentieren.

Insbesondere soll sich der zuständige Fachbereich mit seinem Business Information Security Officer (BISO), seinen Informationssicherheitsbeauftragten (ISO) sowie seinem [Datenschutz-Netzwerk](#) beraten. Die Anforderungen an die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten sind Teil des konzernweiten Informationssicherheitsmanagements und



müssen kontinuierlich an die technischen Entwicklungen und organisatorischen Veränderungen angepasst werden.

5.13 (Weiter-)Übermittlung

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Empfänger außerhalb der Konzerngesellschaften oder an Empfänger innerhalb der Konzerngesellschaften unterliegt den Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verarbeitung personenbezogener Daten unter dieser Ziffer 5. Der Empfänger der Daten muss darauf verpflichtet werden, diese nur zu festgelegten Zwecken zu verwenden. Des Weiteren gilt Ziffer 15 für die Übermittlung personenbezogener Daten von der EU/ EWR in ein Drittland.

Alle in dieser Ziffer 5 aufgeführten Pflichten sind für den Betroffenen **drittbegünstigend**.

6 Datenschutz-Folgenabschätzung

Die Konzerngesellschaften analysieren bei der Einführung neuer Verarbeitungsvorgänge oder bei einer wesentlichen Änderung eines bestehenden Verarbeitungsvorganges vor der Verarbeitung, insbesondere durch die Verwendung neuer Technologien, ob diese Verarbeitung ein hohes Risiko für die Privatsphäre der **Betroffenen** darstellt. Dabei sind Art, Umfang, Kontext und Zweck der Datenverarbeitung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Risikoanalyse führt der verantwortliche Fachbereich eine Bewertung der Auswirkungen der geplanten Verarbeitungen auf den Schutz **personenbezogener Daten** durch (Datenschutz-Folgenabschätzung). Besteht nach Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung und der Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Risikominderung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen, muss der Konzernbeauftragte für den Datenschutz darüber informiert werden, damit er die zuständige **Datenschutzaufsichtsbehörde** konsultieren kann. Vorgaben, die die Mercedes-Benz Group AG zur Umsetzung der Datenschutz-Folgenabschätzung macht (wie Softwaretools, Anweisungen zu Durchführung der Bewertung), sind zu beachten.

7 Dokumentation von Datenverarbeitungsverfahren

Jede Konzerngesellschaft muss die Verfahren, in denen **personenbezogene Daten** verarbeitet werden, in einem **Verfahrensverzeichnis** dokumentieren. Das Verfahrensverzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, und der **Datenschutzaufsichtsbehörde** auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Vorgaben, die die Mercedes-Benz Group AG zur Dokumentation macht (wie Softwaretools, Anweisungen zu Dokumentation), sind zu beachten.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung bewertet die Auswirkungen der geplanten Verarbeitung auf den Schutz personenbezogener Daten.

Über das Verfahrensverzeichnis werden die Datenverarbeitungsverfahren dokumentiert.



8 Verarbeitung im Auftrag

8.1 Allgemeines

Eine Auftragsverarbeitung liegt vor, wenn ein [Auftragnehmer](#) als Dienstleister [personenbezogene Daten](#) im Namen und nach Weisung des Auftraggebers verarbeitet. In diesen Fällen ist sowohl mit externen Auftragnehmern als auch zwischen Konzerngesellschaften innerhalb der Mercedes-Benz Group eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung abzuschließen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen (z. B. der Vorlage "[Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung](#)"). Dabei behält der Auftraggeber die volle Verantwortung für die korrekte Durchführung der Datenverarbeitung.

Die Bestimmungen der Ziffer 8.3. finden ebenfalls Anwendung bei externen Auftraggebern, die keine Konzerngesellschaften sind.

Eine Auftragsverarbeitung erfordert eine schriftliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

8.2 Bestimmungen für Auftraggeber

Bei der Erteilung des Auftrags sind die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten, wobei der beauftragende Fachbereich die Umsetzung sicherstellen muss:

- Der Auftragnehmer ist nach seiner Eignung zur Gewährleistung der erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen auszuwählen.
- Die vom Konzernbeauftragten für den Datenschutz bereitgestellten Vertragsstandards müssen beachtet werden.
- Der Auftrag muss schriftlich oder in elektronischer Form erteilt werden. Die Weisungen zur Datenverarbeitung und die Verantwortlichkeiten des Auftraggebers und des Auftragnehmers sind zu dokumentieren.

Der Auftraggeber muss sich vor Beginn der Datenverarbeitung durch geeignete Prüfung vergewissern, dass der Auftragnehmer die vorgenannten Pflichten erfüllt. Vorgaben, die die Mercedes-Benz Group AG hierzu macht (wie Softwaretools, Anweisungen zu Durchführung der Bewertung, Vertragsmuster), sind zu beachten. Ein Auftragnehmer kann seine Einhaltung der Datenschutzanforderungen insbesondere durch eine entsprechende Zertifizierung dokumentieren. Je nach Risiko der Datenverarbeitung müssen Prüfungen während der Vertragslaufzeit regelmäßig wiederholt werden.

8.3 Bestimmungen für konzerninterne Auftragnehmer

Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten.

Auftragnehmer dürfen andere Konzerngesellschaften oder [Dritte](#) („[Unterauftragnehmer](#)“) zur [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) im eigenen (Unter-)Auftrag nur mit vorherigem Einverständnis des Auftraggebers beauftragen. Das Einverständnis wird nur erteilt, wenn der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer – vertraglich oder



vergleichbar rechtlich bindend – die gleichen Datenschutzpflichten auferlegt, die dem Auftragnehmer nach Maßgabe dieser Richtlinie gegenüber der Konzerngesellschaft und den [Betroffenen](#) obliegen, sowie angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen. Die Form des Einverständnisses sowie Informationspflichten bei Änderungen im Unterauftragsverhältnis sind im Dienstleistungsvertrag zu regeln.

Auftragnehmer sind zur angemessenen Unterstützung des Auftraggebers bei der Einhaltung der für letzteren geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, insbesondere durch die Bereitstellung aller zum Nachweis hierfür erforderlichen Informationen; dies betrifft insbesondere die Wahrung:

- der allgemeinen Grundsätze für die Verarbeitung nach Ziffer 5
- der Betroffenenrechte nach Ziffer 10
- der Meldepflichten des Auftraggebers nach Ziffer 12
- der Bestimmungen für Auftraggeber und Auftragnehmer nach Ziffer 8
- sowie die Handhabung von Anfragen und Untersuchungen von Aufsichtsbehörden.

Geben anwendbare Normen oder Rechtsbestimmungen dem Auftragnehmer eine weisungswidrige Verarbeitung vor oder hindern diese Rechtsbestimmungen den Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus dieser Richtlinie oder aus der Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nachzukommen, teilt dieser dies unverzüglich seinem Auftraggeber mit, es sei denn die betreffende Rechtsbestimmung untersagt die entsprechende Mitteilung. Dies gilt entsprechend, sollte der Auftragnehmer aus sonstigen Gründen zur Einhaltung der Weisungen seines Auftraggebers außerstande sein. In dem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, die Übermittlung der Daten auszusetzen und/ oder den Vertrag zur Auftragsverarbeitung zu beenden.

Auftragnehmer sind verpflichtet, Auftraggeber über jegliches rechtlich verbindliche Ersuchen um Offenlegung der personenbezogenen Daten durch eine Behörde in Kenntnis zu setzen, es sei denn dies ist aus anderen Gründen untersagt.

Bei Beendigung der Leistungserbringung müssen Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers alle von letzterem überlassenen personenbezogenen Daten löschen oder zurückgeben.

Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Auftraggeber und – sofern vorhanden – den hinter diesem stehenden Auftraggeber unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche, Anträge oder Beschwerden von Betroffenen zu benachrichtigen.

Konzerninterne Auftraggeber haben gleichfalls konzernfremde Auftragnehmer auf vorstehende Regelungen zu verpflichten.



Die spezifischen Pflichten des Auftragsnehmers gegenüber dem Auftraggeber sind für den Betroffenen **drittbegünstigend**.

9 Gemeinsame Verantwortung

Für den Fall, dass mehrere Konzerngesellschaften gemeinsam die Mittel und Zwecke der **Verarbeitung personenbezogener Daten** festlegen (falls vorhanden, zusammen mit einem oder mehreren **Dritten**) (gemeinsam **verantwortliche Stellen**/ Joint Controller), müssen die Gesellschaften eine Vereinbarung abschließen, in denen ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten gegenüber den **Betroffenen**, deren Daten sie verarbeiten, festgelegt sind. Dabei sind die vom Konzernbeauftragten für den Datenschutz zur Verfügung gestellten vertraglichen Vorlagen zu beachten.

Werden die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung gemeinsam durch mehrere Konzerngesellschaften festgelegt, muss für eine solche „Gemeinsame Verantwortung“ eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Verantwortlichen abgeschlossen werden.

10 Durchsetzbare Rechte für den Betroffenen

Alle in dieser Ziffer 10 aufgeführten Rechte der **Betroffenen** und Pflichten der Konzerngesellschaften sind für den Betroffenen **drittbegünstigend**.

Die nach dieser Ziffer 10 gerichteten Anfragen und Beschwerden müssen innerhalb von einem Monat beantwortet werden. Unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anträge kann dieser Zeitraum von einem Monat um höchstens zwei weitere Monate verlängert werden, worüber der Betroffene entsprechend unterrichtet werden muss.

10.1 Rechte des Betroffenen

Ein Betroffener in der EU/ EWR hat gegenüber der jeweils verantwortlichen Konzerngesellschaft oder – wenn diese Auftragnehmer ist – gegenüber dem Auftraggeber, folgende Rechte, wie sie in den näheren Einzelheiten des EU-Rechts festgelegt sind:

- das Recht, über die Umstände der Verarbeitung seiner **personenbezogenen Daten** informiert zu werden. Die Vorgaben des Konzernbeauftragten für den Datenschutz an derartige Informationen sind zu beachten.
- das Recht auf Auskunft darüber, in welcher Art und Weise seine Daten verarbeitet werden und welche Rechte ihm insofern zustehen. Falls im Arbeitsverhältnis nach dem jeweiligen Arbeitsrecht spezifische Einsichtsrechte in Unterlagen des Arbeitgebers (z. B. Personalakte) vorgesehen sind, so bleiben diese unberührt. Auf Wunsch erhält der Betroffene (ggf. gegen ein angemessenes Entgelt) eine Kopie seiner personenbezogenen Daten, es sei denn schutzwürdige Interessen **Dritter** stehen dem entgegen.
- das Recht auf Berichtigung oder Ergänzung personenbezogener Daten, sollten diese unrichtig oder unvollständig sein.

Betroffene in der EU haben folgende Rechte:

- Informationsrecht
- Auskunftsrecht
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung
- Recht auf Einschränkung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Widerspruchsrecht
- Recht auf Beschwerde bei dem Konzernbeauftragten für den Datenschutz oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.



- das Recht auf Löschung seiner Daten, wenn er seine [Einwilligung](#) widerruft oder die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten fehlt bzw. weggefallen ist. Gleiches gilt für den Fall, dass der Zweck der Datenverarbeitung durch Zeitablauf oder aus anderen Gründen entfallen ist. Bestehende Aufbewahrungspflichten und einer Löschung entgegenstehende schutzwürdige Interessen müssen beachtet werden.
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, wenn er die Richtigkeit bestreitet oder die Daten von der Konzerngesellschaft nicht mehr benötigt werden, aber der Betroffene die Daten für seine Rechtsansprüche braucht. Der Betroffene kann zudem verlangen, dass die Konzerngesellschaft die Verarbeitung seiner Daten einschränkt, wenn sie ansonsten die Daten löschen müsste oder wenn sie einen Widerspruch des Betroffenen prüft.
- das Recht, die ihn betreffenden und von ihm auf Grundlage einer Einwilligung oder im Rahmen eines mit ihm geschlossenen oder angebahnten Vertrages bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem gängigen digitalen Format zu erhalten und dieses an einen Dritten zu übermitteln, soweit die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt und dies technisch machbar ist.
- das Recht, jederzeit dem Direktmarketing zu widersprechen. Ein entsprechendes Einwilligungs- und Widerspruchsmanagement muss sichergestellt werden.
- das Recht, der Verarbeitung auf der Rechtsgrundlage überwiegender Interessen der Konzerngesellschaften oder Dritter zu widersprechen, wenn hierfür Gründe aus seiner besonderen persönlichen Situation vorliegen. Die Konzerngesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, sie hat zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, die den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Im Fall eines berechtigten Widerspruchs sind die Daten zu löschen.

Darüber hinaus ist der Betroffene berechtigt, seine Rechte auch gegenüber der datenimportierenden Konzerngesellschaft in einem Drittland geltend zu machen.

10.2 Beschwerdeverfahren

Betroffene sind berechtigt, eine Beschwerde bei dem Konzernbeauftragten für den Datenschutz einzureichen, wenn sie der Ansicht sind, dass gegen diese Richtlinie verstoßen wurde. Solche Beschwerden können per E-Mail eingereicht werden (Ziffer 13.3).

Die in der EU/ EWR ansässige Konzerngesellschaft, die als [Datenexporteur](#) tätig ist, wird Betroffenen, deren personenbezogene Daten innerhalb der EU/ EWR erhoben wurden, bei der Feststellung des Sachverhalts und der Geltendmachung ihrer Rechte gemäß dieser



Richtlinie gegen die datenimportierende Konzerngesellschaft unterstützen.

Falls die Beschwerde berechtigt ist, ergreift die Konzerngesellschaft angemessene Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen, und informiert die betroffene Person über die ergriffenen Maßnahmen und ihre weiteren Rechte. Für den Fall, dass die betroffene Person mit der Antwort der Konzerngesellschaft nicht zufrieden ist oder die Beschwerde abgelehnt wird, steht es der betroffenen Person frei, diese Entscheidung oder dieses Verhalten durch Ausübung ihrer Rechte anzufechten, und sollte entsprechend informiert werden. Dazu kann er sich an die [zuständige Aufsichtsbehörde](#) wenden, insbesondere in dem Land seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes, seines Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, oder Klage bei Gericht erheben (Ziffer 11.2). Weitergehende gesetzliche Rechte und Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt. Unabhängig von diesem internen Beschwerdeprozess haben Betroffene das Recht, eine Beschwerde direkt bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen.

11 Haftung & Gerichtsstand

11.1 Haftungsbestimmungen

Die Haftung für jeden Verstoß gegen diese Richtlinie, den eine Drittlandsgesellschaft, die Daten aus der EU/ EWR erhält, im Rahmen einer Drittlandsverarbeitung begangen hat, wird von der in der EU/ EWR ansässigen Konzerngesellschaft („[Datenexporteur](#)“) übernommen, die die [personenbezogenen Daten](#) zunächst an eine in einem [Drittland](#) ansässige Konzerngesellschaft übermittelt hat. Diese Haftung umfasst die Verpflichtung, rechtswidrige Situationen zu beheben sowie materielle und immaterielle Schäden zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Richtlinie durch Konzerngesellschaften aus Drittländern verursacht werden.

Der Datenexporteur ist von dieser Haftung nur dann ganz oder teilweise befreit, wenn er nachweist, dass die Drittlandsgesellschaft, die Daten aus der EU/ EWR erhält, für das schadensverursachende Ereignis nicht verantwortlich ist.

11.2 Gerichtsstand

Der [Betroffene](#) kann bei den Gerichten am Sitz der [verantwortlichen Stelle](#) oder des [Auftragnehmers](#) klagen oder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort.

Streitigkeiten in Bezug auf Weisungen der [zuständigen Aufsichtsbehörde](#) hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften aus dieser Richtlinie unterliegen der für diese Aufsichtsbehörde zuständigen Gerichtsbarkeit. Die Konzerngesellschaften unterwerfen sich dieser Gerichtsbarkeit.

Der Datenexporteur haftet für die Zahlung von Schadenersatz und für die Wiedergutmachung von Verletzungen dieser Richtlinie, die durch eine Drittlandsgesellschaft verursacht werden.



Der Betroffene, der im Rahmen einer Drittlandsverarbeitung einen Verstoß gegen diese Richtlinie geltend macht, kann seine Rechtsansprüche sowohl gegen die datenimportierende als auch gegen die datenexportierende Gesellschaft in der EU/ EWR geltend machen. Daher kann der Betroffene die behauptete Verletzung und die daraus resultierenden Rechtsansprüche vor den zuständigen Gerichten und Aufsichtsbehörden entweder am Sitz der verantwortlichen Stelle oder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort geltend machen.

12 Die Bestimmungen zu Haftungs- und Gerichtsstand in dieser Ziffer sind für den Betroffenen [drittbegünstigend](#). Meldung von Datenschutzvorfällen

Im Falle eines potentiellen Verstoßes gegen die Maßgaben zur Datensicherheit („[Datenschutzvorfall](#)“) unterliegen die betroffenen Konzerngesellschaften Untersuchungs-, Informations- und Schadensminderungspflichten. Ein Datenschutzvorfall ist dann eine [Datenschutzverletzung](#), wenn eine Verletzung der Datensicherheit vorliegt, die unrechtmäßig zur Löschung, Änderung, unbefugten Offenlegung oder Nutzung personenbezogener Daten führt. Soweit daraus voraussichtlich ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen entsteht, muss die Konzerngesellschaft die Aufsichtsbehörde unverzüglich und nach Möglichkeit innerhalb von 72 Stunden, nachdem der Konzerngesellschaft die Verletzung bekannt wurde, über die entsprechende Verletzung informieren. Zusätzlich müssen die [Betroffenen](#) im Falle einer Datenschutzverletzung mit voraussichtlich hohem Risiko für ihre Rechte und Freiheiten über diese Datenschutzverletzung unverzüglich benachrichtigt werden.
[Auftragnehmer](#) im Sinne der Ziffer 8.2 sind verpflichtet, Datenschutzvorfälle unverzüglich ihrem Auftraggeber zu melden.

Wurde ein Datenschutzvorfall im Verantwortungsbereich einer Konzerngesellschaft festgestellt oder vermutet, ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, dies unverzüglich an die Mercedes-Benz Group AG im Rahmen des Information Security Incident Management Prozesses zu melden. Vorgaben, die die Mercedes-Benz Group AG hierzu macht (wie Softwaretools, Anweisungen zu Durchführung der Meldung), sind zu beachten.

Jede Datenschutzverletzung muss dokumentiert werden, und die Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Datenschutzverletzungen mit voraussichtlich hohem Risiko für die Rechte und Freiheiten Betroffener müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde und den Betroffenen gemeldet werden.



13 Datenschutzorganisation & Sanktionen

13.1 Verantwortung

Die Mitglieder geschäftsführender Organe der Konzerngesellschaften sind verantwortlich für die Datenverarbeitung in ihrem Verantwortungsbereich. Damit sind sie verpflichtet sicherzustellen, dass die gesetzlichen und die in dieser Datenschutzrichtlinie EU enthaltenen Anforderungen des Datenschutzes berücksichtigt werden (z. B. nationale Meldepflichten). Die Aufgabe einer jeden Führungskraft ist es im Rahmen ihrer Verantwortung, durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung unter Beachtung des Datenschutzes sicherzustellen. Die Umsetzung dieser Vorgaben liegt in der Verantwortung der zuständigen Mitarbeiter. Bei Datenschutzkontrollen durch Behörden ist der Konzernbeauftragte für den Datenschutz umgehend zu informieren.

13.2 Sensibilisierung & Training

Die Führungskräfte müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter die erforderlichen Datenschutzschulungen, einschließlich des Inhalts und der Handhabung dieser Richtlinie, erhalten und daran teilnehmen, soweit sie ständigen oder regelmäßigen Zugang zu [personenbezogenen Daten](#) haben, an der Erhebung von Daten oder an der Entwicklung von Instrumenten zur Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind. Die verpflichtenden Datenschutztrainings sind alle 3 Jahre von den Beschäftigten zu absolvieren. Die Vorgaben des Konzernbeauftragten für den Datenschutz sind zu beachten.

13.3 Organisation

Der Konzernbeauftragte für den Datenschutz ist intern unabhängig von Weisungen hinsichtlich seiner Aufgabenerfüllung. Er wirkt auf die Einhaltung der nationalen und internationalen Datenschutzbestimmungen hin. Er ist für diese Richtlinie verantwortlich und überwacht deren Einhaltung. Wenn Konzerngesellschaften an einem internationalen Zertifizierungssystem für verbindliche Unternehmensregeln zum Datenschutz teilnehmen möchten, müssen sie diese Teilnahme mit dem Konzernbeauftragten für den Datenschutz abstimmen.

Der Konzernbeauftragte für den Datenschutz wird vom Vorstand der Mercedes-Benz Group AG benannt und wird vom Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. In der Regel werden Konzerngesellschaften, die gesetzlich zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet sind, den Konzernbeauftragten für den Datenschutz benennen. Der Konzernbeauftragte für den Datenschutz berichtet direkt an den Vorstand der Mercedes-Benz Group AG und an die jeweilige Geschäftsleitung aller Konzerngesellschaften, für die der Konzernbeauftragte für den Datenschutz benannt wurde. Spezifische Ausnahmen sind mit dem Konzernbeauftragten für den Datenschutz abzustimmen.

Die Mitglieder geschäftsführender Organe der Konzerngesellschaften sind in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich für die Datenverarbeitung und müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter über die erforderlichen Kenntnisse zum Datenschutz verfügen.

Der Konzernbeauftragte für den Datenschutz ist weisungsunabhängig.



Der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG ist im Rahmen bestehender Berichtspflichten über den Jahresbericht des Konzernbeauftragten für den Datenschutz zu informieren.

Jeder Betroffene kann sich jederzeit an den Konzernbeauftragten für den Datenschutz wenden, um Bedenken zu äußern, Fragen zu stellen, Informationen anzufordern oder Beschwerden in Bezug auf den Datenschutz oder Fragen der Datensicherheit vorzubringen. Auf Wunsch werden Bedenken und Beschwerden vertraulich behandelt.

Die Kontaktdaten des Konzernbeauftragten für den Datenschutz lauten wie folgt:

Mercedes-Benz Group AG, Konzernbeauftragter für den Datenschutz,
HPC W079,
70546 Stuttgart, Germany
Email: data.protection@mercedes-benz.com
Intranet: <https://social.intra.corpintra.net/docs/DOC-71499>

Die Mercedes-Benz Group hat zudem eine Compliance-Organisation eingerichtet, welche durch gesonderte interne Regelungen näher beschrieben ist. Die Compliance-Organisation unterstützt und überprüft die Konzerngesellschaften in Bezug auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Sie konzipiert inhaltlich die Datenschutzschulungen und legt die Kriterien für den Teilnehmerkreis fest.

13.4 Sanktionen

Eine unrechtmäßige **Verarbeitung personenbezogener Daten** oder andere Verstöße gegen die Datenschutzgesetze können in vielen Ländern ordnungs- und strafrechtlich verfolgt werden und auch zu Schadenersatzansprüchen führen. Verstöße, für die einzelne Mitarbeiter verantwortlich sind, können zu arbeitsrechtlichen Sanktionen führen. Verstöße gegen diese Richtlinie werden gemäß den internen Regelungen geahndet.

Die Compliance-Organisation:

- unterstützt und überprüft die Konzerngesellschaften bezüglich der Einhaltung des Datenschutzes
- konzipiert die Datenschutzschulungen.

Verstöße gegen den Datenschutz können zu Schadensersatzansprüchen und zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen.

13.5 Auditierung und Kontrollen

Die Einhaltung dieser Richtlinie und der geltenden Datenschutzgesetze wird auf Konzernebene regelmäßig, mindestens einmal jährlich, risikobasiert überprüft. Dies erfolgt mittels einer internen Compliance-Risikobewertung, Audits einschließlich spezifischer Datenschutzthemen und anderer Prüfungen. Der Konzernbeauftragte für den Datenschutz hat das Recht, weitere Prüfungen zu verlangen. Die Ergebnisse sind dem Konzernbeauftragten für den Datenschutz, der verantwortlichen Konzerngesellschaft und ihrem Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, mitzuteilen.



Der Vorstand der Mercedes-Benz Group AG ist im Rahmen bestehender Berichtspflichten über Ergebnisse zu informieren. Die Ergebnisse der Kontrollen werden der zuständigen [Datenschutzaufsichtsbehörde](#) auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde kann im Rahmen der ihr nach der DSGVO und nach staatlichem Recht zustehenden Befugnisse jede Konzerngesellschaft einem Datenschutzaudit auf Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie unterziehen.

14 Änderungen dieser Richtlinie und Zusammenarbeit mit Behörden

14.1 Verantwortlichkeiten im Falle von Änderungen

Diese Richtlinie kann in Abstimmung mit dem Konzernbeauftragten für den Datenschutz im Rahmen des definierten Verfahrens zur Änderung der Richtlinien (*Richtlinie zum Richtliniemanagement, A 1*) geändert werden. Änderungen, die wesentliche Auswirkungen auf diese Richtlinie haben oder das gewährte Schutzniveau möglicherweise beeinträchtigen (d. h. Änderungen der Verbindlichkeit), sind den betreffenden [Aufsichtsbehörden](#) via der [zuständigen Aufsichtsbehörde](#) unverzüglich zu melden, die die Genehmigung dieser Richtlinie als verbindliche Unternehmensregeln erteilen.

Der Konzernbeauftragte für den Datenschutz führt eine aktualisierte Liste aller Konzerngesellschaften, die an diese Richtlinie gebunden sind (Anlage 3: *Liste der an die Datenschutzrichtlinie EU gebundenen Konzerngesellschaften*) und verfolgt und zeichnet alle Aktualisierungen dieser Richtlinie auf und informiert die Betroffenen. Den Aufsichtsbehörden werden auf Anfrage alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage dieser Richtlinie erfolgt keine Übermittlung personenbezogener Daten an eine neue Konzerngesellschaft, bis die neue Konzerngesellschaft wirksam an diese Richtlinie gebunden ist und die entsprechenden Compliance Maßnahmen zur Einhaltung der Richtlinie berücksichtigt.

Der [Betroffene](#) hat ein Recht auf leichten Zugang zu dieser Richtlinie. Deshalb wird die neueste Version dieser Richtlinie im Internet auf <https://www.group.mercedes-benz.com> unter Datenschutz veröffentlicht. Diese Vorgabe ist für den Betroffenen [drittbegünstigend](#).

Sofern Änderungen an dieser Richtlinie oder der Liste gebundener Konzerngesellschaften vorgenommen werden, wird die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung der Mercedes-Benz Group AG einmal pro Jahr hierüber durch den Konzernbeauftragten für den Datenschutz informiert, wobei die Gründe für die Aktualisierung kurz darzulegen sind.

Änderungen dieser Richtlinie bedürfen der Abstimmung mit dem Konzernbeauftragten für den Datenschutz.



14.2 Zusammenarbeit mit den Behörden

Konzerngesellschaften, die Verarbeitungen in [Drittländern](#) durchführen oder sich daran beteiligen, sind verpflichtet, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten, wenn es um Probleme, Anfragen oder andere Verfahren im Zusammenhang mit der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) im oben genannten Zusammenhang geht. Dies beinhaltet die Pflicht, Audits durch die Aufsichtsbehörden zu akzeptieren, soweit dies nach der [DSGVO](#) und ihrem [nationalen Recht](#) zulässig ist. Darüber hinaus sind alle DSGVO-konformen Anweisungen der Aufsichtsbehörden einzuhalten, die aufgrund von Verarbeitungsprozessen in Drittländern oder von Bestimmungen dieser Richtlinie entstehen.

Die Bestimmungen der Ziffer 14.2 zur Zusammenarbeit mit den Behörden ist für den Betroffenen [drittbegünstigt](#).

Die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Behörden beinhaltet:

- Audits zu akzeptieren
- Anweisungen einzuhalten.

15 Übermittlung personenbezogener Daten von der EU/ EWR in ein Drittland

15.1 Übermittlung außerhalb der Mercedes-Benz Group

Konzerngesellschaften dürfen [personenbezogene Daten](#) von der EU/ EWR nur dann an [Dritte](#) außerhalb der EU/ EWR übermitteln (einschließlich des Zugriffs aus einem [Drittland](#)), wenn:

- das Drittland ein von der EU-Kommission anerkanntes angemessenes Datenschutzniveau bietet, oder
- die Übermittlung den EU-Standardvertragsklauseln unterliegt. Es obliegt der Konzerngesellschaft, gegebenenfalls mit Hilfe des Dritten, zu beurteilen, ob das vom EU-Recht geforderte Schutzniveau im Drittland eingehalten wird, um zu entscheiden, ob die durch die EU-Standardvertragsklauseln vorgesehenen Garantien in der Praxis eingehalten werden können. Ist dies nicht der Fall, muss der Dritte ergänzende Maßnahmen ergreifen, um ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau zu gewährleisten, wie es in der EU/ EWR vorgesehen ist, oder
- weitere geeignete Garantien im Sinne des [Art. 46 Abs. 2 DSGVO](#) vorhanden sind, oder
- ausnahmsweise (d. h. nur dann, wenn die oben genannten Maßnahmen nicht durchgeführt werden können), eine [Ausnahme für bestimmte Fälle](#) gilt (z. B. die Übermittlung ist für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich).

15.2 Übermittlung innerhalb der Mercedes-Benz Group

Vor der Übermittlung personenbezogener Daten an eine Konzerngesellschaft außerhalb der EU/ EWR müssen die Konzerngesellschaften prüfen, ob die Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Drittland sie an der Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Richtlinie hindern. Falls erforderlich, muss die Konzerngesellschaft im Drittland ergänzende vertragliche, technische



oder organisatorische Garantien implementieren, um ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau zu gewährleisten, wie es in der EU/ EWR vorgesehen ist.

Die besonderen Umstände der Übermittlung (insbesondere Datenkategorien, Zwecke, Art der Übermittlung, Weitergabe an einen Dritten, Orte der Datenverarbeitung und Speicherung, beteiligte Gesellschaften) sowie die für die Konzerngesellschaft im Drittland [geltenden Rechtsvorschriften](#) und Gepflogenheiten, einschließlich solcher, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden vorschreiben oder den Zugang von Behörden zu diesen Daten gestatten, sind zu berücksichtigen.

Die Konzerngesellschaften dokumentieren die Beurteilung der Ziffern 15.1 und 15.2 und stellen sie der [zuständigen Aufsichtsbehörde](#) auf Anfrage zur Verfügung. Des Weiteren machen die Konzerngesellschaften die Beurteilung und die Ergebnisse für alle anderen Konzerngesellschaften transparent, so dass, für gleiche Arten von Übermittlungen durch anderen Konzerngesellschaften, die identifizierten ergänzenden Maßnahmen implementiert werden können, oder, wenn keine wirksamen ergänzenden Maßnahmen ergriffen werden konnten, die Übermittlung innerhalb eines Monats ausgesetzt oder beendet werden muss. Die übermittelten personenbezogenen Daten sind zurückzugeben oder zu löschen. Vorgaben, die die Mercedes-Benz Group AG zur Durchführung dieser Beurteilung macht (wie Tools, Anweisungen zu Durchführung der Bewertung), sind zu beachten. Anderweitige ergänzende Maßnahmen sind mit dem [Datenexporteur](#) sowie dem Konzernbeauftragten für den Datenschutz abzustimmen.

Die übermittelten personenbezogenen Daten sind auch zurückzugeben oder zu löschen, sofern die Übermittlung beendet wurde, die Konzerngesellschaft, die die Daten verarbeitet gegen die Regelungen dieser Richtlinie verstößt oder eine verbindliche Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines Gerichts nicht berücksichtigt. Dieselbe Verpflichtung gilt auch für alle Kopien der personenbezogenen Daten.

16 Überwachung und Berichterstattung über die Regelungen von Drittländern

Konzerngesellschaften in [Drittländern](#) müssen den Konzernbeauftragten für den Datenschutz unverzüglich benachrichtigen, wenn die Annahme besteht, dass die für sie [geltenden Rechtsvorschriften](#) die Konzerngesellschaften an der Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Richtlinie hindern, oder erhebliche Auswirkungen auf die in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien haben.

Der Konzernbeauftragte für den Datenschutz wird die Auswirkung bewerten und mit der verantwortlichen Konzerngesellschaft



Datenschutzrichtlinie EU

zusammenarbeiten, um eine praktische Lösung zu finden, die den Zweck dieser Richtlinie erfüllt. Sollte auch nach dieser Bewertung davon ausgegangen werden, dass die entsprechende gesetzliche Anforderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien hat, wird der Konzernbeauftragte für den Datenschutz die [zuständige Aufsichtsbehörde](#) benachrichtigen. Dazu gehören auch rechtlich verbindliche Ersuchen um Offenlegung personenbezogener Daten durch eine Strafvollzugsbehörde oder eine staatliche Sicherheitsbehörde, falls diese Ersuchen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien haben. Die Aufsichtsbehörde sollte über die angeforderten Daten, die ersuchende Behörde und die Rechtsgrundlage für die Offenlegung (sofern nicht anderweitig untersagt) informiert werden.

Wird eine Konzerngesellschaft im Drittland von einer Behörde über ein rechtlich bindendes Ersuchen verpflichtet, personenbezogene EU Daten herauszugeben oder erlangt die Konzerngesellschaft Kenntnis über Zugriff von Behörden auf solche Daten, prüft sie die rechtliche Zulässigkeit sowie etwaige Rechtsbehelfsmöglichkeiten. Die personenbezogenen EU Daten dürfen erst herausgegeben werden, wenn ein bestehender Rechtsweg erschöpft ist. Die rechtliche Bewertung sowie das entsprechende Vorgehen sind zu dokumentieren.

Die Konzerngesellschaft im Drittland informiert den [Datenexporteur](#) und, sofern möglich, die Betroffenen, über behördliche Ersuchen und Zugriff von Behörden auf personenbezogene EU Daten im Drittland. Bei behördlichen Ersuchen sind die angeforderten Daten, die Rechtsgrundlage für die Offenlegung und die Rückmeldung (sofern nicht anderweitig untersagt) mitzuteilen.

Wird eine Konzerngesellschaft im Drittland von einer Behörde verpflichtet, die Information der Offenlegung von personenbezogenen EU Daten an den Datenexporteur oder die Betroffenen zu unterlassen, so unternimmt sie alle angemessenen Anstrengungen, um dieses Verbot so weit wie möglich abzumildern oder aufzuheben. Dem Datenexporteur ist innerhalb dieses Handlungsspielraums jährlich eine allgemeine Informationen über die erhaltenen Anfragen zur Verfügung zu stellen (z. B. Anzahl der Anträge um Offenlegung, Art der angefragten Daten, soweit möglich ersuchende Stelle). Der zuständigen Aufsichtsbehörde sind diese Ersuchen auf Anfrage vorzulegen.

Übermittlungen personenbezogener Daten an eine Behörde sind nur dann zulässig, wenn sie nicht massenhaft, unverhältnismäßig oder undifferenziert sind und in diesem Zusammenhang die Grenzen dessen, was in einer demokratischen Gesellschaft als erforderlich gilt, nicht übersteigen.

Diese Bestimmung ist für den Betroffenen [drittbegünstigend](#).



**Angemessenes
Datenschutzniveau**

besteht grundsätzlich für die Datenübermittlung innerhalb der EU/ des EWR. Eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der EU/ des EWR darf – abgesehen von den in der EU-DSGVO definierten Ausnahmefällen - nur erfolgen, wenn die EU-Kommission die Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Drittstaat anerkannt hat oder wenn andere geeignete Garantien vorliegen. Mit der Datenschutzrichtlinie EU als sog. Binding Corporate Rule stellt die Mercedes-Benz Group sicher, dass angemessene Garantien für eine konzerninterne Übermittlung von personenbezogenen Daten von Konzerngesellschaften in der EU/ dem EWR an Konzerngesellschaften außerhalb der EU/ des EWR.

**Artikel 46 Abs. 2
DSGVO**

enthält geeignete Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer, wie z. B.:

- ein rechtlich bindendes und durchsetzbares Dokument zwischen den Behörden oder öffentlichen Stellen
- von einer Aufsichtsbehörde angenommenen Standarddatenschutzklauseln, die von der EU Kommission genehmigt wurden
- genehmigte Verhaltensregeln
- genehmigter Zertifizierungsmechanismus

Es obliegt der Konzerngesellschaft, gegebenenfalls mit Hilfe des Dritten, zu beurteilen, ob das vom EU-Recht geforderte Schutzniveau im Drittland eingehalten wird, um zu entscheiden, ob diese geeigneten Garantien in der Praxis eingehalten werden können. Ist dies nicht der Fall, muss der Dritte ergänzende Maßnahmen ergreifen, um ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau zu gewährleisten, wie es in der EU/ EWR vorgesehen ist.

Anonymisiert

sind Daten, wenn ein Personenbezug dauerhaft und von niemandem mehr hergestellt werden kann bzw. wenn der Personenbezug nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft wiederhergestellt werden könnte.

**Aufsichtsbehörde,
Datenschutzaufsichts-
behörde**

ist eine unabhängige staatliche Stelle mit Sitz in der EU/ EWR.

Auftragnehmer

ist eine natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

**Ausnahme für
bestimmte Fälle**

ermöglicht einer Konzerngesellschaft, ausnahmsweise personenbezogene Daten aus der EU / EWR an Dritte außerhalb der EU / EWR zu übermitteln, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- die betroffene Person hat in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt
- die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich
- die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen mit einer



	<p>anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none">• die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig• die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich• die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.
Binding Corporate Rules Controller (BCR-C)	sind ein geeigneter Rahmen für die Übermittlung personenbezogener Daten von Konzergesellschaften mit Sitz in der EU/ EWR, die personenbezogene Daten als Verantwortlicher verarbeiten, an Konzergesellschaften mit Sitz außerhalb der EU/ EWR, die personenbezogener Daten als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter verarbeiten. Sie gelten nur innerhalb der Mercedes-Benz Group und müssen für jede betroffene Konzergesellschaft rechtlich verbindlich sein und durchgesetzt werden
Besonders schutzwürdige Daten	sind Daten über die rassische und ethnische Herkunft, über politische Meinungen, über religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, über die Gewerkschaftszugehörigkeit sowie genetische und biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung des Betroffenen oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten. Aufgrund staatlichen Rechts können weitere Datenkategorien als besonders schutzwürdig eingestuft oder der Inhalt der Datenkategorien unterschiedlich ausgefüllt sein.
Betroffener	im Sinne dieser Datenschutzrichtlinie EU ist jede natürliche Person, über die Daten verarbeitet werden. In einigen Ländern können auch juristische Personen Betroffener sein.
Datenexporteur	ist eine in der EU / EWR ansässige Konzergesellschaft, die personenbezogenen Daten an eine in einem Drittland ansässige Konzergesellschaft übermittelt.
Datenschutz-Netzwerk	besteht aus den Local Compliance Officern (LCO), den Local Compliance Responsible (LCR) und den entsprechenden Multiplikatoren.
Datenschutzverletzung	ist eine Verletzung der Datensicherheit, die unrechtmäßig zur Löschung, Änderung, unbefugten Offenlegung oder Nutzung personenbezogener Daten führt.
Datenschutzvorfall	ist ein Informationssicherheitsvorfall, bei dem der Verdacht auf eine Datenschutzverletzung besteht.
Drittbegünstigend	sind Regelungen, die es Betroffenen gestatten, Anforderungen aus der Datenschutzrichtlinie EU unmittelbar gegenüber den datenverarbeitenden Konzergesellschaften auch dann durchzusetzen, wenn sie mit diesen keine direkte rechtliche Beziehung haben und die Konzergesellschaften ihre Pflichten aus der Datenschutzrichtlinie EU verletzen.



Dritter	ist jeder, der personenbezogenen Daten verarbeitet, aber weder Betroffener noch Verantwortlicher ist. Auftragsverarbeiter sind innerhalb der EU/ des EWR nicht Dritte im Sinne der EU-DSGVO, da sie gesetzlich dem Verantwortlichen zugeordnet sind.
Drittländer	sind alle Länder außerhalb der EU/ des EWR.
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
Einwilligung	ist eine freiwillige, rechtsverbindliche Einverständniserklärung des Betroffenen zu einer Datenverarbeitung, die vom Betroffenen vor Beginn der Datenverarbeitung ausdrücklich erteilt wird.
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	ist ein mit der EU assoziierter Wirtschaftsraum, dem Norwegen, Island und Liechtenstein angehören.
Geltende Rechtsvorschriften	sind rechtliche bindende Vorschriften, die sich sowohl auf das Recht der Mitgliedstaaten als auch auf das Recht von Drittländern beziehen.
Interessenten	sind Personen, die sich für Produkte oder Dienstleistungen einer oder mehrerer Konzerngesellschaften interessieren.
Kollektivvereinbarungen	sind Tarifverträge oder Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretungen im Rahmen der Möglichkeiten des jeweiligen Arbeitsrechts (z. B. Betriebsvereinbarungen).
Mitarbeiterdaten	sind personenbezogene Daten von Mitarbeitern der Mercedes-Benz Group und umfassen auch Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, soweit sich die Daten auf das beendete Beschäftigungsverhältnis beziehen.
Nationales Recht, Nationale Gesetze	verweist auf das Recht der Mitgliedstaaten. In Ziffer 4 (Verhältnis zu gesetzlichen Anforderungen) bezieht sich die Formulierung "nationales Gesetz" auf das Recht der Mitgliedstaaten oder das Recht der Drittländer.
Personenbezogene Daten	sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann. Diese Informationen sind Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person. Dazu kann es auch ausreichend sein, wenn der Personenbezug durch eine Kombination von Informationen mit auch nur zufällig vorhandenem Zusatzwissen hergestellt werden kann.
Pseudonymisiert	sind Daten, die ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die



<p>Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p>gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person unmittelbar zugewiesen werden.</p>
<p>Verantwortliche Stelle</p>	<p>ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.</p>
<p>Vereinbar</p>	<p>ist jede natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.</p>
<p>Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung</p>	<p>bezieht sich auf den Kompatibilitätstest. Bei der Beurteilung, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist, berücksichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">• jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,• den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,• die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten verarbeitet werden,• die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
<p>Verfahrensverzeichnis</p>	<p>ist ein Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.</p>



offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen

- gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation
- wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
- wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Verhältnismäßig

sind Maßnahmen, die zur Erreichung eines legitimen Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sind. Geeignet sind Maßnahmen, wenn der legitime Zweck mit dieser Maßnahme erreicht oder zumindest gefördert werden kann. Erforderlich sind Maßnahmen, wenn es keine milderer Maßnahmen gibt, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielen. Angemessen sind Maßnahmen, wenn sie nicht übermäßig belastend oder unzumutbar für den Betroffenen sind.

**Zuständige
Aufsichtsbehörde**

ist jede Aufsichtsbehörde, die mit der Erfüllung der Aufgaben und der Ausübung der Befugnisse, die ihr mit der Datenschutzgrundverordnung in dem jeweiligen Mitgliedsstaat übertragen wurden, betraut ist.



Datenschutzrichtlinie EU

Anlage 3: Liste der an die Datenschutzrichtlinie EU gebundenen Konzerngesellschaften

Liste der an die Datenschutzrichtlinie EU gebundenen Konzerngesellschaften

Gesellschaft	Land	Stadt
Accumotive GmbH & Co. KG	Deutschland	Kamenz
Accumotive Verwaltungs-GmbH	Deutschland	Kamenz
AEG Olympia Office GmbH	Deutschland	Stuttgart
Affalterbach Racing GmbH	Deutschland	Affalterbach
Anota Fahrzeug Service- und Vertriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Berlin
Athlon Car Lease Belgium N.V.	Belgien	Machelen
Athlon Car Lease International B.V.	Niederlande	Almere
Athlon Car Lease Italy S.R.L.	Italien	Rom
Athlon Car Lease Nederland B.V.	Niederlande	Almere
Athlon Car Lease Polska Sp. z o.o.	Polen	Warschau
Athlon Car Lease Portugal, lda	Portugal	Sintra
Athlon Car Lease Rental Services B.V.	Niederlande	Almere
Athlon Car Lease Rental Services Belgium N.V.	Belgien	Machelen
Athlon Car Lease S.A.S.	Frankreich	Le Bourget
Athlon Car Lease Spain, S.A.	Spanien	Barcelona
Athlon France S.A.S.	Frankreich	Le Bourget
Athlon Germany GmbH	Deutschland	Düsseldorf
Athlon Mobility Consultancy N.V.	Belgien	Machelen
Athlon Mobility Services UK Limited	Vereinigtes Königreich	Milton Keynes
Athlon Rental Germany GmbH	Deutschland	Düsseldorf
CARS Technik & Logistik GmbH	Deutschland	Wiedemar
Cúspide GmbH	Deutschland	Stuttgart
Daimler Fleet Management South Africa (Pty.) Ltd. i. L.	Südafrika	Pretoria
Daimler Vans USA, LLC	USA	Sandy Springs GA
EHG Elektroholding GmbH	Deutschland	Stuttgart



Datenschutzrichtlinie EU

Anlage 3: Liste der an die Datenschutzrichtlinie EU gebundenen Konzerngesellschaften

Epsilon Mercedes-Benz Grundstücksverwaltung GmbH & Co. OHG	Deutschland	Schönefeld
Friesland Lease B.V.	Niederlande	Drachten
Interleasing Luxembourg S.A.	Luxemburg	Windhof
Koppieview Property (Pty) Ltd	Südafrika	Pretoria
Lapland Car Test Aktiebolag	Schweden	Arvidsjaur
LEONIE DMS DVB GmbH	Deutschland	Stuttgart
Li-Tec Battery GmbH	Deutschland	Kamenz
MBarc Credit Canada Inc.	Kanada	Mississauga ON
MBition GmbH	Deutschland	Berlin
MBition Sofia EOOD	Bulgarien	Sofia
MDC Power GmbH	Deutschland	Kölleda
Mercedes AMG High Performance Powertrains Ltd	Vereinigtes Königreich	Brixworth Northamptonshire
Mercedes pay GmbH	Deutschland	Stuttgart
Mercedes pay USA LLC	USA	Farmington Hills
Mercedes-AMG GmbH	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz - Aluguer de Veículos, Lda.	Portugal	Mem Martins
Mercedes-Benz (Beijing) Parts Trading and Services Co., Ltd.	China	Beijing
Mercedes-Benz (China) Ltd.	China	Beijing
Mercedes-Benz (Thailand) Limited	Thailand	Bangkok
Mercedes-Benz AG	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz Asia GmbH	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz Assignment Services Americas, LLC	USA	Farmington Hills MI
Mercedes-Benz Assuradeuren B.V.	Niederlande	Utrecht
Mercedes-Benz Australia/Pacific Pty Ltd	Australien	Mulgrave VIC
Mercedes-Benz Auto Finance Ltd.	China	Beijing
Mercedes-Benz Automotive Mobility GmbH	Deutschland	Berlin
Mercedes-Benz Bank AG	Deutschland	Stuttgart



Datenschutzrichtlinie EU

Anlage 3: Liste der an die Datenschutzrichtlinie EU gebundenen Konzerngesellschaften

Mercedes-Benz Bank Service Center GmbH	Deutschland	Berlin
Mercedes-Benz Banking Service GmbH	Deutschland	Saarbrücken
Mercedes-Benz Belgium Luxembourg S.A.	Belgien	Brüssel
Mercedes-Benz Broker Biztosítási Alkusz Hungary Kft.	Ungarn	Budapest
Mercedes-Benz Brooklands Limited	Vereinigtes Königreich	Milton Keynes
Mercedes-Benz Business Services Sdn Bhd	Malaysia	Puchong
Mercedes-Benz Canada Inc.	Kanada	Mississauga ON
Mercedes-Benz Capital Investments B.V.	Niederlande	Utrecht
Mercedes-Benz Cars & Vans Brasil Ltda.	Brasilien	São Paulo - SP
Mercedes-Benz Cars Middle East FZE	Vereinigte Arabische Emirate	Dubai
Mercedes-Benz Česká republika s.r.o.	Tschechische Republik	Prag
Mercedes-Benz Connectivity Services GmbH	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz Consulting GmbH	Deutschland	Leinfelden- Echterdingen
Mercedes-Benz Corporate Investments, LLC	USA	Farmington Hills MI
Mercedes-Benz Credit Pénzügyi Szolgáltató Hungary Zrt.	Ungarn	Budapest
Mercedes-Benz Customer Assistance Center Maastricht N.V.	Niederlande	Maastricht
Mercedes-Benz Customer Solutions GmbH	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz Danmark A/S	Dänemark	Kopenhagen
Mercedes-Benz Digital Tech Ltd.	China	Shanghai
Mercedes-Benz Distribution Vietnam Company Limited	Vietnam	Ho Chi Minh City
Mercedes-Benz Egypt S.A.E.	Ägypten	New Cairo
Mercedes-Benz Energy GmbH	Deutschland	Großröhrsdorf
Mercedes-Benz Espana, S.A.U.	Spanien	Alcobendas
Mercedes-Benz ExTra LLC	USA	Vance AL
Mercedes-Benz Finance Canada Inc.	Kanada	Montreal QC



Datenschutzrichtlinie EU

Anlage 3: Liste der an die Datenschutzrichtlinie EU gebundenen Konzerngesellschaften

Mercedes-Benz Finance Co., Ltd.	Japan	Chiba
Mercedes-Benz Finance North America LLC	USA	Farmington Hills MI
Mercedes-Benz Financial Services Australia Pty. Ltd.	Australien	MOUNT WAVERLY VIC
Mercedes-Benz Financial Services Austria GmbH	Österreich	Eugendorf
Mercedes-Benz Financial Services BeLux NV	Belgien	Brüssel
Mercedes-Benz Financial Services Canada Corporation	Kanada	Mississauga ON
Mercedes-Benz Financial Services Česká republika s.r.o.	Tschechische Republik	Prag
Mercedes-Benz Financial Services España, E.F.C., S.A.	Spanien	Alcobendas
Mercedes-Benz Financial Services France S.A.	Frankreich	Montigny-le-Bretonneux
Mercedes-Benz Financial Services Hong Kong Ltd.	Hongkong	Hongkong
Mercedes-Benz Financial Services India Private Limited	Indien	Pune
Mercedes-Benz Financial Services Investment Company LLC	USA	Farmington Hills MI
Mercedes-Benz Financial Services Italia S.p.A.	Italien	Rom
Mercedes-Benz Financial Services Korea Ltd.	Südkorea	Seoul
Mercedes-Benz Financial Services Nederland B.V.	Niederlande	Utrecht
Mercedes-Benz Financial Services New Zealand Ltd	Neuseeland	Auckland
Mercedes-Benz Financial Services Portugal - Sociedade Financeira de Crédito S.A.	Portugal	Mem Martins
Mercedes-Benz Financial Services Schweiz AG	Schweiz	Schlieren
Mercedes-Benz Financial Services Singapore Ltd.	Singapur	Singapore
Mercedes-Benz Financial Services Slovakia s.r.o.	Slowakei	Bratislava
Mercedes-Benz Financial Services South Africa (Pty) Ltd	Südafrika	Pretoria
Mercedes-Benz Financial Services Sp. z o.o.	Polen	Warschau
Mercedes-Benz Financial Services Taiwan Ltd.	Taiwan	Taipei



Datenschutzrichtlinie EU

Anlage 3: Liste der an die Datenschutzrichtlinie EU gebundenen Konzerngesellschaften

Mercedes-Benz Financial Services UK (Trustees) Ltd	Vereinigtes Königreich	Milton Keynes
Mercedes-Benz Financial Services UK Limited	Vereinigtes Königreich	Milton Keynes
Mercedes-Benz Financial Services USA LLC	USA	Farmington Hills MI
Mercedes-Benz Finans Danmark A/S	Dänemark	Kopenhagen
Mercedes-Benz Finans Sverige AB	Schweden	Malmö
Mercedes-Benz Finansman Türk A.S.	Türkei	Istanbul
Mercedes-Benz Fleet Management Singapore Pte. Ltd.	Singapur	Singapore
Mercedes-Benz France S.A.S.	Frankreich	Montigny-le-Bretonneux
Mercedes-Benz G GmbH	Österreich	Raaba
Mercedes-Benz Gastronomie GmbH	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz Group Australia/Pacific Pty Ltd	Australien	Mulgrave VIC
Mercedes-Benz Group China Ltd.	China	Beijing
Mercedes-Benz Group Services Berlin GmbH	Deutschland	Berlin
Mercedes-Benz Group Services Madrid, S.A.U.	Spanien	San Sebastián de los Reyes
Mercedes-Benz Group Services Phils., Inc.	Philippinen	Cebu City
Mercedes-Benz Group Services Poland Sp. z o.o.	Polen	Krakau
Mercedes-Benz Grund Services GmbH	Deutschland	Schönefeld
Mercedes-Benz Heritage GmbH	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz High Power Charging Europe GmbH	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz High Power Charging Japan G.K.	Japan	Chiba
Mercedes-Benz High Power Charging Korea Ltd.	Südkorea	Seoul
Mercedes-Benz High Power Charging Overseas GmbH	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz Holdings UK Limited	Vereinigtes Königreich	Milton Keynes
Mercedes-Benz Hong Kong Limited	Hongkong	Hong Kong



Datenschutzrichtlinie EU

Anlage 3: Liste der an die Datenschutzrichtlinie EU gebundenen Konzerngesellschaften

Mercedes-Benz HPC Canada ULC	Kanada	Vancouver
Mercedes-Benz HPC North America LLC	USA	New York NY
Mercedes-Benz Hungária Kft.	Ungarn	Budapest
Mercedes-Benz IDC Europe S.A.S.	Frankreich	Valbonne
Mercedes-Benz India Private Limited	Indien	Pune
Mercedes-Benz Insurance Agency LLC	USA	Farmington Hills MI
Mercedes-Benz Insurance Broker S.R.L.	Rumänien	Voluntari
Mercedes-Benz Insurance Services GmbH	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz Insurance Services Nederland B.V.	Niederlande	Utrecht
Mercedes-Benz Insurance Services Taiwan Ltd.	Taiwan	Taipei
Mercedes-Benz Insurance Services UK Limited	Vereinigtes Königreich	Milton Keynes
Mercedes-Benz Intellectual Property GmbH & Co. KG	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz Intellectual Property Management GmbH	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz International Finance B.V.	Niederlande	Utrecht
Mercedes-Benz Italia S.p.A.	Italien	Rom
Mercedes-Benz Japan G.K.	Japan	Chiba
Mercedes-Benz Korea Limited	Südkorea	Seoul
Mercedes-Benz Lease Italia S.r.l.	Italien	Rom
Mercedes-Benz Leasing Co., Ltd.	China	Beijing
Mercedes-Benz Leasing Deutschland GmbH	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz Leasing GmbH	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz Leasing IFN S.A.	Rumänien	Voluntari
Mercedes-Benz Leasing Kft.	Ungarn	Budapest
Mercedes-Benz Leasing Polska Sp. z o.o.	Polen	Warschau
Mercedes-Benz Leasing Treuhand GmbH	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz Logistics and Distribution Egypt L.L.C.	Ägypten	New Cairo
Mercedes-Benz LT GmbH	Deutschland	Sindelfingen



Datenschutzrichtlinie EU

Anlage 3: Liste der an die Datenschutzrichtlinie EU gebundenen Konzerngesellschaften

Mercedes-Benz Ludwigsfelde Anlagenverwaltung GmbH & Co. OHG	Deutschland	Schönefeld
Mercedes-Benz Ludwigsfelde GmbH	Deutschland	Ludwigsfelde
Mercedes-Benz Malaysia Sdn. Bhd.	Malaysia	Puchong
Mercedes-Benz Manhattan, Inc.	USA	New York
Mercedes-Benz Manufacturing (Thailand) Limited	Thailand	Bangkok
Mercedes-Benz Manufacturing and Import Egypt L.L.C.	Ägypten	New Cairo
Mercedes-Benz Manufacturing Hungary Kft.	Ungarn	Kecskemét
Mercedes-Benz Manufacturing Poland sp. z o.o.	Polen	Jawor
Mercedes-Benz México International, S. de R.L. de C.V.	Mexiko	Distrito Federal
Mercedes-Benz Mexico, S. de R.L. de C.V.	Mexiko	Ciudad de México
Mercedes-Benz Mitarbeiter-Fahrzeuge Leasing GmbH	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz Mobility (Thailand) Co., Ltd.	Thailand	Bangkok
Mercedes-Benz Mobility & Technology Service (Beijing) Co., Ltd.	China	Beijing
Mercedes-Benz Mobility AG	Deutschland	Stuttgart
MERCEDES-BENZ MOBILITY AUSTRALIA PTY LTD	Australien	Melbourne VIC
Mercedes-Benz Mobility Austria GmbH	Österreich	Eugendorf
Mercedes-Benz Mobility Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz Mobility Korea Ltd.	Südkorea	Seoul
MERCEDES-BENZ MOBILITY MEXICO, S. DE R.L. DE C.V.	Mexiko	Ciudad de México
Mercedes-Benz Mobility Services GmbH	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz Nederland B.V.	Niederlande	Nieuwegein
Mercedes-Benz Nederland Holding B.V.	Niederlande	Utrecht
Mercedes-Benz New Zealand Ltd	Neuseeland	Auckland
Mercedes-Benz North America Corporation	USA	Farmington Hills MI
Mercedes-Benz North America Finance LLC	USA	Farmington Hills MI



Datenschutzrichtlinie EU

Anlage 3: Liste der an die Datenschutzrichtlinie EU gebundenen Konzerngesellschaften

Mercedes-Benz Österreich GmbH	Österreich	Eugendorf
Mercedes-Benz Otomotiv Ticaret ve Hizmetler A.S.	Türkei	Istanbul
Mercedes-Benz Parts Brand GmbH	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz Parts Logistics Asia Pacific Sdn. Bhd.	Malaysia	Puchong
Mercedes-Benz Parts Logistics Ibérica, S.L.U.	Spanien	Azuqueca de Henares
Mercedes-Benz Parts Logistics UK Limited	Vereinigtes Königreich	Milton Keynes
Mercedes-Benz Parts Manufacturing & Services Ltd.	China	Shanghai
Mercedes-Benz Pensionsfonds AG	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz Polska Sp. z o.o.	Polen	Warschau
Mercedes-Benz Portugal, S.A.	Portugal	Sintra
Mercedes-Benz Purchasing Coordination Corporation	USA	Vance AL
Mercedes-Benz Real Estate GmbH	Deutschland	Berlin
Mercedes-Benz Reinsurance S.A. Luxembourg	Luxemburg	Luxemburg
Mercedes-Benz Renting, S.A.	Spanien	Alcobendas
Mercedes-Benz Research & Development North America, Inc.	USA	Sunnyvale
Mercedes-Benz Research & Development Tel Aviv Ltd.	Israel	Tel-Aviv
Mercedes-Benz Research and Development India Private Limited	Indien	Bengaluru
Mercedes-Benz Retail Group UK Limited	Vereinigtes Königreich	Milton Keynes
Mercedes-Benz Retail Receivables LLC	USA	Farmington Hills MI
Mercedes-Benz Romania S.R.L.	Rumänien	Bukarest
Mercedes-Benz Schweiz AG	Schweiz	Schlieren
Mercedes-Benz Second Life Solutions LLC	USA	Vance
Mercedes-Benz Service Leasing S.R.L.	Rumänien	Bukarest
Mercedes-Benz Services Correduria de Seguros, S.A.	Spanien	Alcobendas
Mercedes-Benz Services Malaysia Sdn Bhd	Malaysia	Selangor
Mercedes-Benz Sigorta Aracılık Hizmetleri A.S.	Türkei	Istanbul



Datenschutzrichtlinie EU

Anlage 3: Liste der an die Datenschutzrichtlinie EU gebundenen Konzerngesellschaften

Mercedes-Benz Singapore Pte. Ltd.	Singapur	Singapore
Mercedes-Benz Slovakia s.r.o.	Slowakei	Bratislava
Mercedes-Benz South Africa Ltd	Südafrika	Pretoria
Mercedes-Benz Sverige AB	Schweden	Malmö
Mercedes-Benz Taiwan Ltd.	Taiwan	Taipei
Mercedes-Benz Tech Innovation GmbH	Deutschland	Ulm
Mercedes-Benz Trust Holdings LLC	USA	Farmington Hills MI
Mercedes-Benz Trust Leasing Conduit LLC	USA	Farmington Hills MI
Mercedes-Benz Trust Leasing LLC	USA	Farmington Hills MI
Mercedes-Benz U.S. International, Inc.	USA	Tuscaloosa AL
Mercedes-Benz Ubezpieczenia Sp. z o.o.	Polen	Warschau
Mercedes-Benz UK Limited	Vereinigtes Königreich	Milton Keynes
Mercedes-Benz UK Share Trustee Ltd.	Vereinigtes Königreich	Milton Keynes
Mercedes-Benz UK Trustees Limited	Vereinigtes Königreich	Milton Keynes
Mercedes-Benz Unterstützungskasse GmbH	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz USA, LLC	USA	Sandy Springs GA
Mercedes-Benz Used Parts & Services GmbH	Deutschland	Neuhausen a.d.F.
Mercedes-Benz Vans Hong Kong Limited	Hongkong	Xianggang
Mercedes-Benz Vans UK Limited	Vereinigtes Königreich	Milton Keynes
Mercedes-Benz Vans, LLC	USA	Ladson SC
Mercedes-Benz Venezuela S.A.	Venezuela	Valencia
Mercedes-Benz Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz Versicherung AG	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz Versicherungsservice GmbH	Deutschland	Berlin
Mercedes-Benz Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH	Deutschland	Schönefeld
Mercedes-Benz Vietnam Ltd.	Vietnam	Ho Chi Minh City



Datenschutzrichtlinie EU

Anlage 3: Liste der an die Datenschutzrichtlinie EU gebundenen Konzerngesellschaften

Mercedes-Benz Wholesale Receivables LLC	USA	Farmington Hills MI
Mercedes-Benz.io GmbH	Deutschland	Stuttgart
Mercedes-Benz.io Portugal Unipessoal Lda.	Portugal	Lissabon
Montajes y Estampaciones Metálicas, S.L.	Spanien	Esparraguera
Movinx Americas Company, Inc.	USA	Schaumburg
Movinx GmbH	Deutschland	Berlin
Movinx UK Ltd.	Vereinigtes Königreich	
Multifleet G.I.E	Frankreich	Le Bourget
NAG Nationale Automobil-Gesellschaft Aktiengesellschaft	Deutschland	Stuttgart
Porcher & Meffert Grundstücksgesellschaft mbH & Co. Stuttgart OHG	Deutschland	Schönefeld
PT Mercedes-Benz Consulting Services Indonesia	Indonesien	Bogor
Silver Arrow Canada GP Inc.	Kanada	Mississauga ON
Silver Arrow Canada LP	Kanada	Mississauga ON
Star Assembly SRL	Rumänien	Sebes
Star Transmission srl	Rumänien	Cugir
STARCAM s.r.o.	Tschechische Republik	Most
STARKOM, proizvodnja in trgovina d.o.o.	Slowenien	Maribor
Ucafleet S.A.S	Frankreich	Le Bourget
Wagenplan B.V.	Niederlande	Almere
YASA Limited	Vereinigtes Königreich	Kidlington

